

denn er lässt die ausdrückliche Erklärung vermissen, dass die zwölf Gaue das Gebiet des Sprengels ausmachen sollten¹. Die nun folgende Verwahrung gegen die Eingriffe fremder Bischöfe in das Gebiet des Havelberger Bisthums² und der Schluss des Diploms von der Corroborationsformel an müssen wieder als echt und unantastbar angesehen werden.

Zum Schlusse bliebe es jetzt nur noch übrig, die Doppelfrage nach dem Zwecke der Fälschung und der Zeit ihrer Entstehung aufzuwerfen.

Ich beginne mit dem zweiten Punkte der Frage. Die Thatsache, dass in DO. I. 76 der ganze Besitz, den die drei Nachfolger Ottos I. dem Bisthume übertragen hatten, schon aufgezählt wird³, weist das Elaborat in die Zeit nach Heinrich II. Seine Entstehung schon in das 11. Jh. zu setzen, liegt aber kein Grund vor, denn damals hatte sich die deutsche Herrschaft völlig aus dem Wendenlande zurückgezogen, so dass kaum Anlass zu einer Fälschung vorhanden war, die — fällt sie in diese Zeit — darauf ausgeht, Besitzansprüche geltend zu machen. Man wird also einstweilen als den terminus a quo für die Anfertigung des Stückes die erste Hälfte des 12. Jh. ansetzen dürfen, die Zeit, als die ersten Anstalten zur Rückeroberung des Wendenlandes und zur Wiederaufrichtung der zerstörten Bisthümer gemacht wurden.

Nun besitzen wir aber, wie schon oft erwähnt wurde, aus diesem Jahrhunderte zwei Bestätigungsurkunden aus den Jahren 1150 und 1179, die, was den älteren Bestand des bischöflichen Besitzes angeht⁴, im Wesentlichen mit DO. I. 76 übereinstimmen. Können wir diese drei Urkunden nun in das richtige Verhältnis zu einander setzen, so wird damit offenbar viel zur Lösung der vorliegenden Frage geschehen sein. Vorgearbeitet wurde in dieser Richtung schon, als wir feststellten, dass DO. I. 76 nicht

1) S. oben S. 425 ff. Die Umschreibung des Umfanges der Diocese nach natürlichen Grenzen und die Aufzählung der Gaue, die sich gegen Schluss der Urkunde von 1150 findet, stammt vielleicht aus dem Diplome Heinrichs II.; für die Stiftungsurkunde ist der in DO. I. 76 überlieferte Text vorzuziehen. 2) S. oben S. 430. 3) Ueber die unbedeutende Verschiedenheit des Besitzstandes von DO. I. 76 und der Bestätigung von 1150 s. oben S. 397. 4) Die Urkunden unterscheiden diesen alten Bestand aus dem 10. und Anfang des 11. Jh. ausdrücklich von einigen Stücken, die erst in der letzten Zeit erworben waren.